



SATZUNG

Übersicht:

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Mitgliedschaften des Vereins
- § 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 4 Vereinstätigkeit
- § 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Vorstand
- § 10 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 11 Die Mitgliederversammlung
- § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 13 Kassenführung
- § 14 Haftung
- § 15 Datenschutz
- § 16 Auflösung
- § 17 Inkrafttreten



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein „TuSpo Sommerau 1919 e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 63863 Eschau-Sommerau und ist beim Amtsgericht Aschaffenburg Registergericht unter der Nummer VR 107 in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. unter Mitgliedsnummer 60844 und des Bayerischen Fußballverbandes e.V. unter Vereinsnummer 7432 und erkennt deren Satzungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4 Vereinstätigkeit

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von Turn-, Sport- und Spielübungen ...



- (2) ... durch Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen sportlichen Veranstaltungen sowie Festlichkeiten, die zur Erhaltung bzw. Unterhaltung der Sportanlage beitragen.
- (3) ... durch Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Geschäftsjahres seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag minderjähriger (Personen unter 18 Jahren) bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.



- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der dem Vorstand schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden :
 - a) wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt.
 - b) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.
 - c) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.
 - e) wegen groben, vorsätzlichen unsportlichen Verhaltens.
 - f) wenn es wiederholt seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.
- (8) Bei Verstößen eines Mitglieds wie unter 7 e) beschrieben kann der Verein Sportgerichtskosten und vom Sportgericht verhängte Strafen von diesem zurück verlangen.
- (9) Mitglieder die dem Verein langjährig angehören werden zeitweilig geehrt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.
- (2) Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe des Mitgliederbeitrages beträgt mindestens den Mindestbeitragssatz, der vom BLSV als Grundlage für eine Förderung vorgegeben ist. Erhöhungen des Mitgliedsbeitrages, die auf der Erhöhung der BLSV Mindestbeiträge beruhen, bedürfen nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.



- (3) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

§ 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- (1) Der Vorstand (§ 9)
- (2) Die Mitgliederversammlung (§ 11)

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus :
 - a) den Vorsitzenden (maximal 3 Personen). Jede von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis werden die einzelnen Vorstandsfunktionen untereinander aufgeteilt.
 - b) dem Kassier
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Protokollführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der Vorsitzenden jeweils alleine vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben.
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - e) Erstellung eines Jahres- und Kassenberichtes.



- f) **Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.**
- (2) **Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 2.500 Euro für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.**
- (3) **Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder von den Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.**
- (4) **Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen. Diese Niederschrift soll Ort und Datum der Sitzung, die Namen der Teilnehmer sowie die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.**
- (5) **Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs.1 können nur Vereinsmitglieder werden.**

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (1) **Entgegennahme der Berichte des Vorstands.**
- (2) **Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, wenn diese höher sein sollen, als die vom BLSV als Mindestbeiträge festgesetzt sind.**
- (3) **Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer.**
- (4) **Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.**
- (5) **Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Januar statt. Das Vereinsjahr schließt mit dem Tage der Versammlung. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Ort und Zeit dieser Versammlungen sind im Amtsblatt der Gemeinde und in der Tagespresse mindestens 2 Wochen vorher durch den Vorstand bekannt zu geben. Die dabei vorgesehene Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.



§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (4) Sollte für einen Punkt der Tagesordnung kein Beschluss gefasst werden oder ein Wahlamt nicht besetzt werden, ist der Vorsitzende verpflichtet, dies in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, welche innerhalb von 4 Wochen einberufen werden muss, zu erledigen.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- 2 Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen der Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.



§ 14 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500 € jährlich nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Nutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht von Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein verschiedene personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes- Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.



§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Das Vereinsvermögen kann nie veräußert werden, sofern nicht ein entsprechender Gegenwert erworben wird.

Der Verein haftet nur bis zur Höhe seines Vermögens für eventuelle Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Marktgemeinde Eschau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 5. Januar 2012 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 27.05.1977, geändert mit Satzungsänderung vom 25. April 1983, aufgrund eines Beschlusses der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.03.1983.

Eschau-Sommerau

5. Januar 2012

Protokollführer

Vorsitzender

Vorsitzender